

AGB Ergänzung für Erstellung von Webseiten - Werbeagentur Goldweiss

1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

§1.1 Diese Geschäftsbedingungen sind eine Ergänzung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und sollen deshalb als Bestandteil der AGB zu betrachten.

§1.2 Diese Ergänzung zu den AGB gelten bei der Erstellung einer Webseite nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.

2 Nutzungsrecht

§2.1 Der Kunde kann einen Dritten das Werk nutzen bzw. betreiben lassen.

§2.2 Der Kunde kann das Werk auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einsetzen.

§2.3 Die Weitergabe von Kopien des Werkes an Dritte ist ausdrücklich nicht Teil der übertragenen Rechte.

§2.4 Wenn Teile vom Quellcode des Werkes bereits unabhängig vom Vertrag von der Agentur oder Dritten entwickelt wurden, ist die Agentur berechtigt, dem Auftraggeber diese Teile nur im Objektcode statt Quellcode zur Verfügung zu stellen.

§2.5 Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an Dritte übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

§2.6 Eine Dokumentation oder die Übergabe von Quellcode an den Auftraggeber ist nur dann nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3 Haftung

§3.1 Die Haftung für Mängel ist auf 12 Monate ab Abnahmetag des Werkes begrenzt.

§3.2 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn dieser den Werk selbst verändert hat oder durch Dritte verändern ließ. Der Auftraggeber hat jedoch die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der Mangel des Werkes bereits bei der Abnahme vorlag.

§3.3 Auch bei sorgfältigster Programmierung nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Fehler in den Webseiten auszuschließen. Die Agentur übernimmt daher insbesondere keine Gewähr für Mängel, die nicht reproduzierbar sind bzw. nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargelegt werden können oder die Benutzbarkeit der Webseite stark beeinträchtigen.

§3.4 Für Ausfälle von Diensten wird die Agentur nur dann gehaftet, wenn die Agentur oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und der Ausfallzeitraum sich über mehr als einen Werktag erstreckt. Die Agentur informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und erstattet unverzüglich die diesbezügliche Gegenleistung.

§3.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit, sondern nur bei unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.

§3.6 Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Feststellung von Mängeln und ihre Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störungen zu erleichtern bzw. beschleunigen.

4 Lastenheft

§4.1 Bei größeren Aufträgen mit mindestens einer Mannwoche Arbeitszeit ist der Auftraggeber verpflichtet, ein sachgemäßes Lastenheft zu erstellen und spätestens mit Abgabe seines Angebotes an die Agentur zu übermitteln.

§4.2 Erstellt der Auftraggeber kein Lastenheft, wird die Agentur zusammen mit dem Auftraggeber ein Lastenheft erstellen. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist die Erstellung des Lastenhefts durch die Agentur kostenpflichtig und außerhalb des Angebotsrahmens.

§4.3 Eine vom Auftraggeber als endgültig erklärte Version des Lastenheftes wird Vertragsbestandteil.

5 Pflichtenheft

§5.1 Ist ein Lastenheft Vertragsbestandteil geworden, so ist die Agentur zur Erstellung eines Pflichtenhefts in der ersten Projektphase verpflichtet, das als Konzept dient.

§5.2 Die Agentur wird das Pflichtenheft dem Auftraggeber zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Pflichtenheft zu prüfen und abzunehmen, sofern es den im Lastenheft definierten Anforderungen entspricht. Das durch den Auftraggeber abgenommene Pflichtenheft wird Bestandteil des Vertrages.

§5.3 Mit der Abnahme des Pflichtenhefts durch den Auftraggeber ist die erste Abschlagszahlung zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die erste Abschlagszahlung 30% der (erwarteten) Gesamtsumme des Auftrags.

§5.4 Wird das Pflichtenheft durch den Auftraggeber abgelehnt, hat die Agentur zwei Chancen zur Nachbesserung. Erfolgt nach der dritten Vorlage des Pflichtenheftes keine Abnahme, gilt der Vertrag als beendet und der Auftraggeber zahlt die für die Erstellung des Pflichtenheftes vereinbarte Vergütung. Wurde keine Vergütung festgelegt, so wird der daraus entstandene Aufwand zu den Standard-Stundensätzen der Agentur vergütet.

6 Umsetzung

§6.1 Nach Abnahme des Pflichtenheftes beginnt die Realisierung des Projektes gemäß Pflichtenheft.

§6.2 Wenn beide Parteien zustimmen, sind Änderungen und Abweichungen vom Pflichtenheft möglich. In solchen Fällen wird von der Agentur ein Kostenvoranschlag inkl. Umsetzungszeitraum ausgearbeitet und dem Auftraggeber z.B. per E-Mail gesendet. Stimmt der Auftraggeber dem Kostenvoranschlag und dem Umsetzungszeitraum z.B. per E-Mail zu, so wird diese Änderung bzw. Abweichung zum Vertragsbestandteil.

7 Abnahmen

§7.1 Ist die Realisierungsphase gemäß des Pflichtenhefts in einzelne Meilensteine bzw. Iterationen untergliedert, sind wir berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen.

8 Installation, Inbetriebnahme

§8.1 Die Lieferung von Werken erfolgt in installationsfähiger Form und meistens mit Installationsanweisungen.

§8.2 Installiert die Agentur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung selbst, so ist der Kunde verpflichtet, der Agentur die erforderliche Maschinenzeit und das erforderliche Bedienungspersonal für die Dauer der Installation kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Vorgehensweise und der Termin für die Installation werden im gegenseitigen Vereinbarung festgelegt.

§8.3 Der Kunde ist zur Bereitstellung der für die Installation notwendigen Server verpflichtet.

§8.4 Der Kunde stellt der Agentur alle für die Erstellung und Installation des Werkes erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung.

9 Mitwirkungspflichten des Kunden

§9.1 Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, die der Agentur gelieferten Dateien keine Sicherheitsrisiken auf den entsprechenden Servern darstellen und die Netzinfrastruktur dadurch nicht überlastet oder blockiert wird. Sämtliche finanziellen Folgen der Ausfälle, die hierauf zurückzuführen sind, sind vom Kunden an die Agentur zu erstatten.

10 Schulungen

§10.1 Soweit eine Einführungsunterstützung für das erstellte Werk durch die Agentur erforderlich ist, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Dies gilt auch für die Schulung von Mitarbeitern des Kunden.

Berlin, April 2019